



# BEBAUUNGSPLAN

## "Klinge - Hohes Kreuz - 3. Änderung"



**B E G R Ü N D U N G**

**zur 3. Änderung zum Bebauungsplan " Klinge - Hohes Kreuz "**

Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich den Bebauungsplan "Klinge - Hohes Kreuz zu ändern.

Der bisherige Geltungsbereich bleibt bestehen.  
Die bereits bebaute Teilfläche bleibt unverändert.  
Die vorgesehene Änderung fügt sich städtebaulich in die vorhandene Planung ein.

Es ist vorgesehen an der Einfahrt zum Baugebiet Klinge - Hohes Kreuz auf der Crailsheimer Straße einen Kreisverkehr anzulegen. Der Kreisverkehr soll vor allem eine Geschwindigkeitsbremse für den Verkehr in Richtung Obersontheim darstellen.

Die Haupteerschließungsstraße wird nur noch mit einem einseitigen Gehweg versehen. Die Fläche für den strassenbegleitenden Grünanteil wird damit vergrößert.

Die bisherige Stichstraßenerschließung mit den zu kleinen Wendekreisen für heutige Müll- und Schneeräumfahrzeuge wird umgeplant zu einer Ringstraßenerschließung. Der versiegelte Flächenanteil der Straße wird dabei verkleinert. Eine bessere Grundstückseinteilung ist somit gegeben.

Die Abwasserkonzeption wurde neu geplant. Vorgesehen ist ein Trennsystem. Dach- und Regenwasser wird über offene Wassermulden abgeleitet. Die Mulden sind auf der Grenze zwischen den Häuserzeilen angeordnet. Regenwasser wird oberflächlich über die Wassermulden der Retentionsfläche zugeleitet. Das Baugebiet soll damit eine gestalterische und ökologische Aufwertung erfahren.

Für die bereits bebaute Teilfläche bleiben die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.  
Für die neu überplante Fläche werden die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach den heutigen Gesichtspunkten erstellt. Es sind grundsätzlich Einzel- und Doppelhäuser mit Satteldach zugelassen. Auf einer Teilfläche sind aus ökologischen und energetischen Gründen auch Pultdächer zugelassen.

Die Grünzüge die das Baugebiet zur freien Landschaft abschirmen bleiben erhalten.

Mit der Bebauungsplanänderung entstehen keine Nachteile für den Naturhaushalt.

Grünkraut - Gullen, 21.01.2000/15.03.2000

Obersontheim, 21.01.2000/15.03.2000

.....  
Bernhard  
Planer

.....  
Trittner  
Bürgermeister

## BEBAUUNGSPLAN " Klinge - Hohes Kreuz 3. Änderung "

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 06.10.1999 / 21.01.2000 / 15.03.2000

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

#### A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)
2. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2110)
3. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
4. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521)
5. **Planzeichenverordnung (PlanzV)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
6. **Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg** i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (Gbl. 1998, S. 418)

#### B) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

		§ 9	BauGB
		und §§ 1-23	BauNVO
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1)1	BauGB
1.1	Allgemeines Wohngebiet (WA)	§ 4	BauNVO

Zulässige Nutzungen nach § 4 BauNVO

a) Allgemein zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
3. Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die sonstigen allgemein zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauNVO nicht zulässig.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 BauNVO):

1. nicht störende Handwerksbetriebe (i. V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO),
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO sonstigen genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher nicht zulässig.

<b>2.</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>§ 9(1)1 und § 16-21</b>	<b>BauGB BauNVO</b>
2.1	Siehe Eintrag im Lageplan		
<b>2.2</b>	<b>Gebäudehöhen</b>		
	Die Gebäudehöhe wird gemäß Eintragung im Lageplan durch die höchstzulässige Außenwandhöhe (AWH) und die Firsthöhe (FH) bestimmt. Als Außenwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum zeichnerischen Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachhaut (Oberfläche der Dachdeckung), als Firsthöhe gilt das Maß von Oberkante Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante Firstziegel. Für Carports kann die max. Höhe 3,00 m betragen, gemessen von Oberkante Rohfußboden bis Ok Attika.		
<b>3.</b>	<b>Bauweise</b>	<b>§ 9(1) 2</b>	<b>BauGB</b>
3.1	Es ist eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind gemäß Eintragung im Lageplan Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen.  Bei Doppelhäusern hat sich der Zweitbauende bezüglich der AWH (Aussenwandhöhe), FH (Firsthöhe) und DN (Dachneigung) an den Erstbauenden anzugleichen.	<b>§ 22(2)</b>	<b>BauNVO</b>
3.2	Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Eintragung von Baugrenzen im Lageplan, i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO		

- |           |  |                 |               |
|-----------|--|-----------------|---------------|
| <b>4.</b> | <b>Nebenanlagen</b>  | <b>§ 14(1)</b>  | <b>BauNVO</b> |
| 4.1       | <p>In den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind zulässig:<br/>Gerätehütten und Holzlegern bis zu 40 cbm umbauter Raum in Holzbauweise, Gewächshäuser bis zu 40 cbm umbauter Raum, nicht überdachte Schwimmbecken bis zu 50 cbm Fassungsvermögen, Pergolen bis max. 12 qm Grundfläche.<br/>Auf den Bereichen "Leitungsrechte mit Strauchgruppen" sind Nebenanlagen nicht zulässig.<br/>Sichtschutzwände bei Doppelhäusern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sind zulässig. (max. Länge von der Hausvorderkante 3,00 m und max. Höhe 2,00 m)</p> |                 |               |
| 4.2       | <p>Ausnahmsweise können die der Versorgung des Baugebietes für Elektrizität, Gas, Telekommunikation usw. dienenden Nebenanlagen (Verteilerschränke) zugelassen werden.</p>   | <b>§ 14(2)</b>  | <b>BauNVO</b> |
| <b>5.</b> | <b>Flächen von der Bebauung freizuhalten</b>   | <b>§ 9(1)10</b> | <b>BauGB</b>  |
|           | <p>Die im Lageplan eingetragenen Flächen (schraffiert) entlang der Strasse sind von jeder Bebauung freizuhalten. Diese Flächen sind Sichtschutzflächen und sind von Sichthindernissen jeder Art in einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante auf Dauer freizuhalten. Soweit hochstämmige Bäume gepflanzt werden, muß der Kronenansatz mindestens 3 m über Fahrbahnoberkante ansetzen.</p>   |                 |               |
| <b>6.</b> | <b>Abwasserbeseitigung - Regenwasserrückführung</b>  | <b>§ 9(1)14</b> | <b>BauGB</b>  |
|           | <p>Anfallendes Regenwasser (Dachwasser) ist auf dem Grundstück zu versickern bzw. nach der von der Gemeinde gestellten Möglichkeit, oberflächlich der Retentionsfläche, oder mit Rohren dem Kanalanschluss zuzuführen. Von der privaten Grundstücksfläche darf kein Oberflächenwasser auf öffentl. Verkehrsflächen abgeleitet werden.</p>  |                 |               |
| <b>7.</b> | <b>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</b>   | <b>§ 9(1)20</b> | <b>BauGB</b>  |
| 7.1.      | <p><b>Bodenversiegelung</b><br/>Grundstückszufahrten und Zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Diese und die Stellplätze sind in einem wasser-durchlässigen Belag auszuführen (z.B. Rasengitterstein oder Pflastersteine mit offenen Fugen). Bodenversiegelungen wie Asphaltbelag und nicht sickerfähiges Pflaster sind generell unzulässig.</p>  |                 |               |

7.2 **Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen**

Auf öffentlichen Grünflächen sowie auf den unbebauten Grundstücksflächen sind Pflanzungen der beigefügten Pflanzliste zu verwenden. Fremdländische Gehölze und nicht standortgerechte Nadelgehölze sind unzulässig.

8. **Pflanzungen**

§9(1)25a+b BauGB

Pflanzungen und Unterhaltung von Bäumen ist nach dem Bebauungsplan bindend. Die Bepflanzung hat mit heimischen Laubbäumen gemäß beiliegender Pflanzliste zu erfolgen. Die angegebenen Standorte sind bis 4 m veränderbar. Die Abstandsvorschriften des Nachbarrechts sind einzuhalten. Drahtzäune sind entsprechend der Pflanzliste einzugrünen. (siehe C) 3.1. Einfriedigungen)

9. **Erhaltungsgebot**

§9(1)25b BauGB

Die im Plangebiet eingetragenen Bäume und Hecken im Bestand und die festgesetzte Neupflanzung sind dauernd zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Während der Bauzeit sind besondere Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" erforderlich. Falls durch die Erhaltung dieser Bäume und Hecken die Durchführbarkeit zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird. Auf Grund einer Baumaßnahme gefällt oder eingegangene, als erhaltenswert gekennzeichnete Bäume sind durch Neupflanzung von 2 Bäumen aus der vorgenannten Pflanzliste zu ersetzen.

10. **Höhenlage**

§ 9(2) BauGB

Die Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH), darf bergseits nicht mehr als 0,50 m über der bestehenden Geländeoberfläche oder angrenzenden Verkehrsfläche liegen. Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sind dabei zu beachten. Massgebend ist der gemittelte Geländeverlauf. Bei Steigung der Strasse wird die der Längsseite des Gebäudes zugewandte Strassenseite gemittelt.

11. **Räumlicher Geltungsbereich**

§ 9(7) BauGB

Siehe Zeichnerischer Teil (Lageplan)

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74(1)1

LBO

1.1. Die Außenwände sind zu verputzen und hell zu tönen oder als hell geschlemmtes Mauerwerk auszuführen. Des weiteren sind holzverkleidete Fassaden oder Fassadenteile zulässig. Nebenanlagen sind sinngemäß dem Hauptgebäude anzupassen. Diese können auch in Holz und Glas ausgeführt werden, sofern die Belange des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

### 1.2 Dachgestaltung von Wohngebäuden

Dachform - Dachneigung: Wohngebäude sind mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 35° - 40° bzw. Pultdach mit einer Dachneigung von 5° - 10° auszuführen.

#### 1.2.1. Dachgestaltung von Garagen und Carports

Freistehende Garagen und Carports sind mit Satteldach und einer Dachneigung von 20° - 40° auszuführen. Alternativ hierzu werden Garagen u. Carports mit **begrüntem** Flachdach zugelassen.

### 1.3. Dacheindeckung von Wohngebäuden, Garagen und Carports

Für die Dachdeckung sind nur kleinteilige, Ziegel oder Dachsteine in roter, brauner, grauer, blauer und anthrazit Farbe zulässig. Für Vordächer, Gesimse, Erker und Segmentbogengaupen sind darüberhinaus Blechabdeckungen in Kupfer oder vorbewittertem Titanzink zulässig. Glänzende Materialien sind nicht zugelassen.

### 1.4. Dachaufbauten von Wohngebäuden

Dachaufbauten sind als Einzelgaupen in Form von Giebel-, Walm-, Dreiecks-, Schlep- oder Segmentbogengaupen zugelassen. Pro Dachseite ist nur eine Gaupenart zulässig. Die Gesamtbreite darf nicht mehr als 1/2 der dazugehörenden Trauflänge betragen. Es ist ein Mindestabstand untereinander von 1 m, vom seitlichen Dachrand 2,00 m und vom First 0,80 m einzuhalten. Bei Pultdächern sind Dachaufbauten nicht zugelassen.

- 1.5 **Dacheinschnitte von Wohngebäuden**  
Dacheinschnitte sind nur zugelassen soweit diese überdacht werden und die Masse von Dachaufbauten (1.4.) eingehalten sind.  
Dacheinschnitte sind in die Gesamtlänge der Dachgaupen mit einzubeziehen.
2. **Außenantennen** § 74(1)4 LBO  
Pro Grundstück ist nur eine Rundfunk- oder Fernsehantenne einschließlich Satelittenempfangsanlage zulässig.
3. **Gestaltung der unbebauten Flächen** § 74(1)3 LBO
- 3.1. **Einfriedigungen** sind von den öffentlichen Straßen und Wegen mind. 0,5 m hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen. Für Einfriedigungen an Grundstücksgrenzen sind Spanndraht oder Drahtgeflecht bis 1,00 m Höhe mit Bepflanzung, oder Holzzäune mit senkrechter Lattung zulässig. Entlang den Grundstücksgrenzen sind Mauern und geschlossene Zäune (Holzzaun usw.) aller Art nicht zugelassen.
- 3.2. **Freiflächen und Geländeänderung**  
Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Hauszugänge, der Garagenzufahrten und Stellplätze als Grünflächen oder Hausgärten anzulegen und zu unterhalten. Als Bepflanzung sind Pflanzen der Pflanzliste zugelassen.  
Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,2 m Höhe gegenüber dem bestehenden Gelände unterliegen der Kenntnissgabe und dürfen keine Nachteile für angrenzende Grundstücke auslösen.
4. **Wasserablaufflächen zu den Retentionsflächen** § 74(3)2 LBO  
Das Dachabwasser ist oberflächlich in die festgesetzten Wasserablaufflächen abzuleiten. (Trennsystem)  
Diese festgesetzten Wasserablaufflächen sind funktionstüchtig zu unterhalten. Sie sind grundsätzlich als offenes Gerinne anzulegen und von Bepflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten. Innerhalb des Baugebietes sind bei technischen und betriebsbedingten Erfordernissen Teilverdolungen zulässig.
5. **Ordnungswidrigkeiten** § 75(3)2 LBO  
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften (Abschnitt C) zuwiderhandelt.



## D) HINWEISE

### 1. Sickerwasser

Es wird empfohlen das Untergeschoss als sogenannte "wasserdichte Wanne" auszuführen. Bei Notwendigkeit einer Drainage im Kellerbereich ist das anfallende Wasser in einem Schacht zu sammeln und gegebenenfalls durch Pumpen der Versickerungsrinne / Kanal zuzuführen. Die Verpflichtung zur schadlosen Ableitung des Regenwassers auf den Grundstücken obliegt dem Grundstückseigentümer.

### 2. Abwasserbeseitigung

Der Planungsbereich liegt im Einzugsgebiet des Kanalisationsplanes der Gemeinde Obersontheim. Das Baugebiet wird entsprechend der Planung als reine Schmutzwasserleitung an die Sammelkläranlage in Untersontheim angeschlossen.

### 3. Höhenaufnahmen

Die im Lageplan dargestellten Höhelinien und Einzelhöhen sind vor Beginn der Objektplanung an Ort und Stelle zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Gemeinde abzustimmen.

Den Bauvorlagen sind Höhenschnitte an den jeweiligen Baugrenzen der Wohngebäude mit Darstellung des vorhandenen sowie des geplanten Geländeverlaufes von einer Grundstücksgrenze zur anderen sowie der Anschluß an die Erschließungsstrasse beizufügen.

### 4. Nebenanlagen für Versorgung

Standorte der Nebenanlagen (Verteilerschränke) für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, usw. sind noch nicht definitiv festgelegt und müssen auf einem Geländestreifen von 0,5 m entlang der öffentlichen Strassen und Wege geduldet werden.

### 5. Bepflanzungsvorschläge

Siehe Anhang Pflanzliste zum Bebauungsplan "Klinge - Hohes Kreuz". Bei allen privaten Pflanzungen sind die Abstände gem. Baden-Württembergischen Nachbarrecht einzuhalten.

**6. Emission**

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, so daß unter Umständen mit Emissionen aus dieser Nutzung zu rechnen ist.

**7. Ländlicher Charakter**

Es wird eine baulich-gestalterische Harmonie mit ländlichem Charakter zwischen Gebäude, Straßen- und Freiflächen angestrebt. Auf Maßstäblichkeit wird Wert gelegt.

**8. Fassadenbegrünung**

Es wird angeregt die Hausfassade zu begrünen mit Pflanzen der Pflanzliste des Anhanges

**9. Bodenschutz**

Nach § 4 (2) BodSchG und §§ 1 und 202 BauGB ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden dringend zu beachten. Anfallendes Aushubmaterial ist soweit wie möglich auf dem eigenen Grundstück zu verteilen.

**10. Altlasten**

Der Gemeinde sind keine Altlasten bekannt.

**11. Archäologie**

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen archäologische Fundstellen oder Funde gemacht werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (DSchG).

**12. Umweltschutz**

Aus Gründen des Umweltschutzes wird empfohlen alle Massnahmen bei den technischen Geräten, Baustoffen usw. nach ökologischen / biologischen Gesichtspunkten auszuwählen und einzubauen (Solarenergie, Wassersparmassnahmen, Heizenergie usw.) Die Ausführung des Gebäude als Niedrig-Energie-Haus oder Null-Heizenergie-Haus ist möglich und wird befürwortet.

13. Planfertiger

Für den Bebauungsplan:

Gemeindeverwaltungsverband Gullen  
TECHNISCHES AMT  
Kaufstrasse 11 88287 Grünkraut - Gullen  
eMail: technisches.amt-gullen@t-online.de  
Fon 0751 - 7 69 35 15  
Fax 0751 - 7 69 35 22  
D 1 0171 - 6 27 98 39

Für die Vermessung und  
die Erschließungsplanung:

Ingenieurbüro  
SCHREIBER + KEHLE  
Wiesertsweiler 1  
88069 Tettnang 1  
Fon 07542 - 52656

Aufgestellt vom Planer:  
Grünkraut - Gullen, 06.10.1999  
21.01.2000  
15.03.2000

Gebilligt vom Gemeinderat:  
Obersontheim, 06.10.1999  
21.01.2000  
15.03.2000

.....  
Bernhard  
Amtsleiter



.....  
Tittner  
Bürgermeister

## Anhang Pflanzliste für den Innenbereich und Ortskernlagen

### Bebauungsplan " Klinge - Hohes Kreuz "

#### Artenliste 1: Einheimische, standortgerechte Großbäume

Pflanzgebot für Einzelbäume und Baumgruppen gemäß Planeintrag und Artenliste. Die Standorte können bis zu höchstens 4 m in Anpassung an die Grundstückszufahrten und Lage der Gebäude bei gleichbleibender Anzahl der Bäume verändert werden.

Mindestpflanzgröße Hochstämme Stammumfang 14/16 3xv

Bergahorn	Acer	pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer	platanoides
Kastanie	Aesculus	hippocastanum
Esche	Fraxinus	excelsior
Stieleiche	Quercus	robur
Vogelkirsche	Prunus	avium
Buche	Fagus	sylvaticus
Winterlinde	Tilia	cordata
Sommerlinde	Tilia	platyphyllos

Obstbäume in bewährten Lokalsorten gemäß Artenauswahl.

#### Artenliste 2: Einheimische, standortgerechte Kleinbäume

Feldahorn	Acer	campestre
Hainbuche	Carpinus	betulus
Apfeldorn	Crataegus	"Carrieri"
Weißdorn	Crataegus	laevigata
Rotdorn	Crataegus	laevigata "Paul Scarlett"
Zierapfel	Malus	in Sorten
Gefüllte Vogelkirsche	Prunus	avium "Plena"
Traubenkirsche	Prunus	padus
Zierkirschen	Prunus	in Sorten
Eberesche	Sorbus	aucuparia
Mehlbeere	Sorbus	aria
Schwedische Mehlbeere	Sorbus	intermedia

Obstbäume in bewährten Lokalsorten gemäß Artenauswahl.

### Artenliste 3: Einheimische, standortgerechte Straucharten

Straucharten für das flächenhafte Anpflanzen von Sträuchern gemäß Artenliste insbesondere für Schicht- und Lärmschutzbepflanzung.

Mindestpflanzgröße für Heister 150/200 cm, Sträucher 60/100 cm Höhe.

Felsenbirne	Amelanchier	lamarckii
Sommerflieder	Buddleia	in Sorten
Hartriegel	Cornus	in Sorten
Haselnuß	Corylus	avellana
Deutzia	Deutzia	in Sorten
Goldglöckchen	Forsythia	in Sorten
Kolkwitzie	Kolkwitzia	amabilis
Liguster	Ligustrum	vulgare
Magnolie	Magnolia	in Sorten
Falscher Jasmin	Philadelphus	in Sorten
Strauchrosen	Rosa	in Sorten
Feldrose	Rosa	arvensis
Hundsrose	Rosa	canina
Hechtrose	Rosa	glauca
Purpurweide	Salix	purpurea
Schwarzer Holunder	Sambucus	nigra
Spierstrauch	Spiraea	in Sorten
Weigelia	Weigela	in Sorten
Beerensträucher in mehlttauresistenten Sorten		

#### Immergrüne Sträucher:

Buchsbaum	Buxus	sempervirens
Stechblatt	Ilex	aquifolium
Mahonie	Mahonia	aquifolium
Liguster	Ligustrum	vulgare "Atrovirens"
Schneeball	Viburnum	rhytidophyllum

#### Artenliste 4: Heckenpflanzen

Pflanzempfehlung zur Verwendung in Hausgärten neben den in den Artenlisten 1 und 2 angegebenen Gehölzen, sowie als freiwachsende oder geschnittene Hecken.

Heckenkirsche	Lonicera	xylosteum	Strauch
Holunder	Sambucus	alle	Strauch
Johannisbeere	Ribes	alle	Strauch
Pfaffenhütchen	Euonymus	alle	Strauch
Schlehe	Prunus	spinosa	Strauch
Schneeball	Viburnum	Lantana/opulus	Strauch

#### Artenliste 5: Rank- und Kletterpflanzen

Auswahlliste für Kletterpflanzen an Gebäudefassaden mittels Rankgerüste bzw. Spanndrähte.

Waldrebe	Clematis	alle Sorten
Geißblatt	Lonicera	alle Sorten
Wilder Wein	Parhenoc.	alle Sorten
Knöterich	Polygonum	
Efeu	Hedera	alle Sorten
Obstspaliere		alle Sorten
Weinrankwand		alle Sorten
Selbstklimmer		alle Sorten
Akebie	Akebia	quinata
Pfeifenwinde	Aristolochia	macrophylla
Kletterhortensie	Hydrangea	petiolaris
Brombeere	Rubus	fruticosus
Rebe	Vitis in	Sorten
Glycinie	Wisteria	sinensis

## Artenauswahl standortgerechter Obstbäume

Bisterfelder Renette	Apfel	Brettacher	Apfel
Bohnapfel	Apfel	Schöner von Boskoop	Apfel
Schweikheimer	Apfel	Josef Musch	Apfel
Transparent aus Croncels	Apfel	Jacob Fischer	Apfel
Jonathan	Apfel	Zabergäurenette	Apfel
Maunzenapfel	Apfel	Allgäuer Gravensteiner	Apfel
Jakob Lebel	Apfel	Ontario	Apfel
Berner Rosenapfel	Apfel	Teuringer Winterrambour	Apfel
Klarapfel	Apfel	Danziger Kant	Apfel
Salemer Klosterapfel	Apfel	Allgäuer Calville	Apfel
Krügers Dickstiel	Apfel	Cox Orange	Apfel
Goldparmäne	Apfel	Französische Renette	Apfel
Gewürzluiken	Apfel	Glockenapfel	Apfel
Lederäpfel	Apfel	Ravensburger	Apfel
Welschisner	Apfel	Wintertafelapfel	Apfel
Gold-Renette	Apfel	<b>Grüner Stettiner</b>	Apfel
Kickacher	Apfel	Landsberger Renette	Apfel
Olgaäpfel	Apfel	Roter Trierer Weinapfel	Apfel
Weinapfel	Apfel	Cullon Renette	Apfel
<b>Goldprinz</b>	Apfel	Goldrenette von Blenheim	Apfel
Schweizer Wasserbirne	Birne	Firkenbirne	Birne
Luxemburger Mostbirne	Birne	Weitfelderbirn	Birne
Williams Christ	Birne	Alexander Lukas	Birne
Conference	Birne	Frühe Wilderbirn	Birne
Graubirne	Birne	Graue Jagdbirne	Birne
Holzfarbene Butterbirne	Birne		
Deutsche Hauszwetschge	Zwetschge	Bühler Zwetschge	Zwetschge

Die besonders "Feuerbrand" -anfälligen Bäume sind grau hinterlegt !